



Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	15,99	6,58	149,64	1,24
Umspannung MS/NS	16,61	6,69	128,44	2,22
Niederspannung (NS)	17,40	6,65	122,22	2,46

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme in Niederspannung	61,00	6,14
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen gemäß § 14a EnWG einschl. Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen, Elektromobilität	0,00	2,56

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	64,57	77,48	90,39
Umspannung MS/NS	80,73	96,87	113,02
Niederspannung (NS)	84,43	101,31	118,20

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kWh/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	24,94	1,24
Umspannung MS/NS	21,41	2,22
Niederspannung (NS)	20,37	2,46

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV Sätze 1 bis 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV Sätze 1 bis 4 StromNEV werden unter dem Vorbehalt vereinbart, dass die jeweiligen Voraussetzungen bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Andernfalls erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Entnahmestelle ermittelt, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb ⁴⁾ €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	640,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	430,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb ⁴⁾ €/a
Eintarifzähler	10,50
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	20,50

Referenzpreisblatt 2016 der E-Werk Schweiger oHG

gemäß § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW - a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW - a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
direkt vorgelagerte fremde Ebene ¹⁾	9,85	2,02	58,30	0,08
Mittelspannungsnetz (MS)	12,04	3,41	88,01	0,37
Umspannung Mittel- / Niederspannung	13,16	3,89	88,65	0,87
Niederspannungsnetz (NS)	10,38	5,12	90,14	1,93

¹⁾ Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbst betriebene Ebene (Mittelspannungsnetz) zum Ansatz. Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die vermiedenen Netzentgelte gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:
 - ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
 - ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
 - ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen MS / MSNS / NS	1,28

Liegt keine Sondervereinbarung vor, wird gemäß dem Beschluss BK6-13-042 die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Eine ggf. auch rückwirkende Berechnung bleibt vorbehalten. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Zahlungsverzug	€/Vorgang
Mahnung	5,00

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsnetz ¹⁾ für nicht privilegierte Letztverbräucher	ct/kWh
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV ¹⁾	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000 kWh ²⁾	
Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG ¹⁾ für nicht privilegierte Letztverbräucher	ct/kWh
Umlage abschaltbare Lasten gemäß §18 AbLAV ¹⁾	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe	

Konzessionsabgaben ³⁾	ct/kWh
Freising HT	1,590
Freising NT	0,610
Marzling HT	1,320
Marzling NT	0,610
Oberding HT	0,051
Oberding NT	0,051
SV	0,110

¹⁾ Es gelten die Entgelte gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgaberechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

⁴⁾ In diesem Preis sind Kommunikationskosten nicht enthalten (MS-Kunden mit NS-Messung +3% bei Arbeit und Leistung)

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.